

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.265.244

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10565/J-NR/2022

Wien, am 03 . Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. April 2022 unter der Nr. **10565/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zusammenarbeit und Unterstützung des Seniorenrats“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 9:**

- 1. *Wird der Seniorenrat durch Ihr Ministerium finanziell unterstützt?*  
*a. Wenn ja, wie hoch waren Ihren Ausgaben hierfür in den Jahren 2016 bis 2021? Bitte um Auflistung nach Jahren.*
- 2. *Wird der Seniorenrat durch Ihr Ministerium anderweitig unterstützt?*  
*a. Wenn ja, in welcher Hinsicht?*
- 3. *Wie oft gibt es Gespräche über die Anliegen der Senioren, die vom Seniorenbeirat vertreten werden und in die Zuständigkeit Ihres Ministeriums fallen?*
- 4. *Inwieweit wird der Bundesseniorenbeirat von Ihrem Ministerium tatsächlich zur Entscheidungsbildung beigezogen?*
- 5. *Wie viele Treffen gab es diesbezüglich in den Jahren 2016 bis 2021? Bitte um Auflistung nach Jahren.*
- 6. *Welche Vorschläge für soziale, wirtschaftliche, gesundheitspolitische, wohnbaupolitische, kulturelle oder andere Maßnahmen der Seniorenpolitik die Ihren*

*Arbeitsbereich betreffen und durch den Seniorenrat übermittelt wurden, wurden in den Jahren 2016 bis 2021 tatsächlich umgesetzt? Bitte um Auflistung nach Jahren.*

- *7. Wurde ein langfristiger Seniorenplan zu den Anliegen der Senioren, die Ihr Ministerium betreffen vorgelegt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wie sieht dieser im Detail aus?*
  - c. *Wann kann mit der konkreten Umsetzung gerechnet werden?*
- *8. Welche Agenturen, Organisationen etc. beraten Ihr Ministerium in welchem Umfang bei der Planung und Umsetzung für Maßnahmen beziehungsweise Pläne zur Unterstützung von Senioren?*
- *9. Wie hoch waren die Ausgaben diesbezüglich Ihrerseits in den Jahren 2016 bis 2021? Bitte um Auflistung nach Jahren.*

Die österreichische Seniorinnen- und Seniorenpolitik fällt in erster Linie in die Zuständigkeit des Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Dementsprechend ist auch eine finanzielle Unterstützung des Seniorenrats durch das Bundesministerium für Justiz im Anfragezeitraum nicht bekannt.

Es ist dem Justizministerium aber seit jeher ein großes Anliegen, bei der Ausgestaltung von zivilrechtlichen Regelungen auf die Belange älterer Menschen besonders Rücksicht zu nehmen. Der Österreichische Seniorenrat ist in die Begutachtung eingebunden. Wenn es erforderlich ist, wird er auch als Interessenvertretung älterer Menschen beigezogen. Das ist zuletzt etwa im Dialogform und im Zusammenhang damit beim Ausbau der Palliativ- und Hospizversorgung so gehandhabt worden, aber auch in anderen für ältere Menschen relevanten Projekten wie etwa bei der Neugestaltung des Erwachsenenschutzrechts und dem Schutz der Freiheitsrechte oder kranken Menschen und Menschen mit Behinderung in Alten- und Pflegeheimen. Zuletzt habe ich mit dem Österreichischen Seniorenrat besprochen, wie bei der Vergabe von Krediten unnötige Hürden im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung beseitigt werden können. Die Stimme des Österreichischen Seniorenrats wird im Bundesministerium für Justiz gehört und ernst genommen.

Im Bereich des Strafrechts können Seniorinnen und Senioren in speziellen Fällen etwa als schutzbedürftige Erwachsene besondere Berücksichtigung im Strafverfahren finden. So hat die Erteilung von Rechtsbelehrungen in einer verständlichen Art und Weise zu erfolgen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Abs. 2 StPO). Art 3 Abs. 2 RL 2012/13/EU spricht in diesem Zusammenhang von „besondere[n] Bedürfnisse[n] schutzbedürftiger Verdächtiger oder schutzbedürftiger beschuldigter Personen“ (EBRV 2402 BlgNR 24. GP 5). Als schutzbedürftig iSd RL 2012/13/EU sind

beispielsweise Personen anzusehen, die aufgrund ihres „jugendlichen Alters oder ihres geistigen oder körperlichen Zustands“ nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung der Belehrung zu verstehen (EBRV 2402 BlgNR 24. GP 5; s auch Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 6.16; Fabrizy/Kirchbacher, StPO14§ 50 Rz 5/1). Darüber hinaus kommt ihnen im Fall das Alter begleitender körperlicher und/oder geistiger Defizite die Möglichkeit zu, im Fall finanzieller Bedürftigkeit einen Verfahrenshilfeverteidiger zur Wahrung und Vertretung ihrer prozessualen Interessen zu erhalten (§ 61 Abs. 2 Z 2 StPO). Insbesondere die vom Gesetzgeber bewusst offen gehaltene Terminologie der „Behinderung in vergleichbarer Weise“ (lit. a) umfasst bspw. auch Fälle der im gehobenen Alter auftretenden Schwerhörigkeit (vgl. Soyer/Schumann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 61 Rz 60). In diesen Fällen des § 61 Abs. 2 Z 2 StPO ist die Beigabeung eines Verfahrenshilfeverteidigers auch ohne Antrag des Beschuldigten amtswegig nach Ermessen des Gerichts möglich.

Darüber hinaus wurde in § 66a Abs. 1 StPO das Erfordernis der Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht als Verfahrensgrundsatz normiert. Opfer haben dabei das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat. Besonders schutzbedürftige Opfer haben über die allgemeinen Opferrechte hinausgehende besondere Rechte. Über diese Rechte besonders schutzbedürftiger Opfer ist gemäß § 70 Abs. 2 StPO spätestens vor der ersten Vernehmung zu informieren.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

